



Bozen, 29. November 2024

Bearbeitet von:
Karin Fallaha
Tel. 0471 417534
Karin.Fallaha@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung
der gleichgestellten Oberschulen

Rundschreiben Nr. 42/2024

Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2024/2025 – Zulassung, Fristen und Modalitäten für die Einreichung der Gesuche um Zulassung

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

mit Ministerialschreiben Prot. Nr. 47341 vom 25. November 2024 wurden die Fristen und Modalitäten für die Teilnahme an der Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2024/2025 bekannt gegeben. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte. Das genannte Ministerialschreiben finden Sie in der Anlage 4.

Neu ist, dass die Zulassung der internen und externen Kandidatinnen und Kandidaten zur Abschlussprüfung nun Tätigkeiten im fächerübergreifenden Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ (ÜKO/PCTO) voraussetzt. Weitere Details in diesem Zusammenhang finden Sie in der Anlage Nr. 5.

- **Interne Kandidatinnen und Kandidaten – Schulen staatlicher Art (Einreichtermin: 30. Dezember 2024)**

Gemäß Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 62 vom 13. April 2017 sind die internen Kandidatinnen und Kandidaten der staatlichen und gleichgestellten Oberschulen, welche die fünfte Klasse der Oberschule besuchen, zur Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule zugelassen. Die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung wird bei der Bewertungskonferenz am Ende des zweiten Semesters vom Klassenrat beschlossen,

Die Schülerinnen und Schüler müssen die Gesuche um Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2024/2025 bis zum **30. Dezember 2024** bei der eigenen Schule einreichen. Verspätete Ansuchen können aus schwerwiegenden und dokumentierten Gründen bis zum 31. Jänner 2025 bei der eigenen Schule eingereicht werden.

- **Interne Kandidatinnen und Kandidaten – Schulen der Berufsbildung (Einreichtermin: 30. Dezember 2024):**

Die Schüler und Schülerinnen, die den einjährigen Lehrgang besuchen (gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Gv.D. vom 13. April 2017, Nr. 61, und gemäß Einvernehmensprotokoll vom 7. Februar 2013, abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 322 vom 7. Mai 2024), müssen die Gesuche um Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2024/2025 bis zum **30. Dezember 2024** bei der eigenen Schule einreichen. Verspätete Ansuchen können aus schwerwiegenden und dokumentierten Gründen bis zum 31. Jänner 2025 bei der eigenen Schule eingereicht werden.



- **Interne Kandidatinnen und Kandidaten – Leistungsbedingte Verkürzung der Schullaufbahn (Einreichtermin: 31. Jänner 2025):**

Die Kandidatinnen und Kandidaten der staatlichen und gleichgestellten Oberschulen, welche die vorletzte Klasse (vierte Klasse) besuchen und bei der Schlussbewertung wenigstens acht Zehntel in jedem Fach und im Verhalten erreichen, welche einen regulären Studiengang absolviert haben (d.h. keine Klasse wiederholt haben) und welche bei der Schlussbewertung der beiden vorausgehenden Schuljahre (d.h. in der zweiten und dritten Klasse) wenigstens sieben Zehntel in jedem Fach und wenigstens acht Zehntel im Verhalten erreicht haben, reichen den Antrag bis zum **31. Jänner 2025** bei der eigenen Schule ein (vgl. Artikel 13 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 62/2017).
- **Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem 31. Jänner und vor dem 15. März 2025 aus der Schule austreten (Einreichtermin: 21. März 2025; vgl. Anlage 3):**

Die Schüler und Schülerinnen der fünften Klasse der Oberschulen staatlicher Art und der gleichgestellten Oberschulen, die bereits ein Gesuch als interne Kandidatinnen und Kandidaten gestellt haben, die aber nach dem 31. Jänner 2025 und vor dem 15. März 2025 aus der Schule austreten, werden als externe Kandidatinnen und Kandidaten zur Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule zugelassen, wenn sie die Vorprüfung im Sinne des beigefügten Ministerialschreibens Prot. Nr. 47341 vom 25. November 2024 bestehen. Sie reichen hierfür einen eigenen Antrag ein und richten diesen als externe Kandidatinnen und Kandidaten samt entsprechender Eigenerklärung bis zum **21. März 2025** an die Landesschuldirektorin.
- **Schülerinnen und Schüler der vorhergehenden Klassen (Einreichtermin: 21. März 2025; vgl. Anlage 3):**

Die Schülerinnen und Schüler der vorhergehenden Klassen (erste bis vierte Klasse) können als externe Kandidatinnen und Kandidaten an der Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule teilnehmen, wenn sie vor dem 15. März 2025 aus der Schule austreten, die Vorprüfung im Sinne des beigefügten Ministerialschreibens Prot. Nr. 47341 vom 25. November 2024 bestehen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

 - im Kalenderjahr 2025 mindestens das 19. Lebensjahr vollenden und die Schulpflicht erfüllt haben oder
 - unabhängig vom Lebensalter das Abschlussdiplom der Unterstufe (Mittelschule) seit mindestens gleich vielen Jahren besitzen, wie der gewählte Schultyp Schuljahre hat (also seit mindestens fünf Jahren).
 - Teilnahme an Tätigkeiten im Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ oder vergleichbare Aktivitäten (siehe Anlage Nr. 5).

Das Gesuch ist bis zum **21. März 2025** an die Landesschuldirektorin zu richten (vgl. Anlage 3).
- **Externe Kandidatinnen und Kandidaten (Einreichtermin: 30. Dezember 2024; vgl. Anlage 1):**

Externe Kandidatinnen und Kandidaten werden zur Staatlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie im Sinne des beigefügten Ministerialschreibens Prot. Nr. 47341 vom 25. November 2024 die Vorprüfung bestehen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

 - das 19. Lebensjahr im Kalenderjahr 2025 vollendet und die Schulpflicht erfüllt haben;
 - unabhängig vom Lebensalter das Abschlussdiplom der Unterstufe (Mittelschule) seit mindestens gleich vielen Jahren besitzen, wie der gewählte Schultyp Schuljahre hat (also seit mindestens fünf Jahren);
 - ein Berufsbildungsdiplom („diploma professionale di tecnico“) besitzen. Diese Schülerinnen und Schüler können als externe Kandidatinnen und Kandidaten an der Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule antreten;
 - sich vor dem 15. März 2025 als Schülerin oder als Schüler des Abschlussjahres abgemeldet haben;
 - in den vergangenen Schuljahren den einjährigen Lehrgang an einer Schule der Berufsbildung besucht haben und zur Staatlichen Abschlussprüfung zugelassen worden sein, diese aber nicht bestanden zu haben;
 - Teilnahme an Tätigkeiten im Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ oder vergleichbare Aktivitäten (siehe Anlage Nr. 5).



Die externen Kandidatinnen und Kandidaten müssen die entsprechenden Gesuche (vgl. Anlage 1 und 2) bis zum **30. Dezember 2024** an die nachfolgend angeführte E-Mail- oder PEC-Adresse richten. Aus schwerwiegenden und dokumentierten Gründen können verspätet eingereichte Gesuche von der Landesschuldirektorin bis zum 31. Jänner 2025 angenommen werden (vgl. Anlage 2).

Modalitäten für das Einreichen der Gesuche der externen Kandidatinnen und Kandidaten:

Das Gesuch und die entsprechende Anlage sind handschriftlich zu unterzeichnen und mit einer nicht beglaubigten Ablichtung eines Personalausweises der Antragstellerin oder des Antragstellers innerhalb der oben angeführten Termine mittels PEC oder E-Mail an eine der folgenden Adressen der Abteilung Bildungsverwaltung zu richten:

- bildungsverwaltung@provinz.bz.it
- bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

Abendoberschule: All jene Personen, welche eine Abendoberschule laut Beschluss der Landesregierung Nr. 422 vom 14. Juni 2022 besuchen, gelten als interne Kandidatinnen und Kandidaten und haben somit die Gesuche innerhalb **30. Dezember 2024** an der eigenen Schule abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 2008, Nr. 2562, abgeändert mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Mai 2009, Nr. 1405, von allen Schülerinnen und Schülern der Oberschulen staatlicher Art, der gleichgestellten Oberschulen, der Schulen der Berufsbildung sowie der Abendschulen keine Schulgebühren (und somit auch keine Prüfungsgebühren für die Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule) zu entrichten sind.

Es fällt in die Zuständigkeit der Schulführungskräfte, den Besitz der Voraussetzungen der externen Kandidatinnen und Kandidaten zu überprüfen, denen ihre Schule als Prüfungssitz zugewiesen wurde, indem sie geeignete Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der Ersatzerklärungen durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Anlage 1 – Antrag Externe bis 30.12.2024
- Anlage 2 – Verspäteter Antrag Externe bis 31.01.2025
- Anlage 3 – Antrag Externe bis 21.03.2025
- Anlage 4 – Ministerialschreiben Prot. Nr. 47341 vom 25. November 2024
- Anlage 5 – ÜKO-Zulassungsvoraussetzungen

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: f605e8

unterzeichnet am / sottoscritto il: 29.11.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 29.11.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 29.11.2024